

# **Betriebssatzung der Stadt Schneverdingen für den Eigenbetrieb „Schneverdingen Touristik“**

Aufgrund der §§ 6 und 113 Niedersächsisches Gemeindeordnung (NGO) in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 27.10.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes
- § 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung
- § 4 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses
- § 5 Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten
- § 6 Vertretung des Eigenbetriebes
- § 7 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
- § 8 Sonderkasse
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Schneverdingen nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird mit Gewinnerzielungsabsichten betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Schneverdingen Touristik“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 500.000 Euro.

## **§ 2**

### **Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes**

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Förderung der Touristik im Gebiet der Stadt Schneverdingen, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Trägern.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Tourismusaufgaben übernehmen. Zur Förderung des Betriebszweckes der „Schneverdingen Touristik“ ist eine Beteiligung an anderen Unternehmen möglich.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
  1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation
  2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 30.000 Euro; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
  3. der Abschluss von Verträgen,
  4. der Personaleinsatz
  5. Abweichungen vom Wirtschaftsplan bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, wenn eine Deckung gewährleistet ist.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses**

- (1) Der Rat der Stadt Schneverdingen bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
  1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstand im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt,
  2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. d § 15 Abs. 3 S. 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag von 5.000 Euro überschritten wird, soweit ihre Deckung nicht nach § 15 Abs. 3 S. 1 EigBetrVO gewährleistet ist; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
  3. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall 10.000 Euro pro Jahr übersteigt,
  4. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 3.000 Euro übersteigt,
  5. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5000 Euro beträgt,

6. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 10.000 Euro,
7. den Vorschlag an den Rat der Stadt Schneverdingen, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisse zu entscheiden,
8. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Betriebsleitung,
9. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Verwaltungsausschuss, der Rat oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten**

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

## **§ 6**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

## **§ 7**

### **Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Schneverdingen zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

## **§ 8 Sonderkasse**

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Schneverdingen nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Schneverdingen für den Eigenbetrieb „Schneverdingen Touristik“ vom 23.07.1999 außer Kraft.

Schneverdingen, den 27.10.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Friedrich Heine